



Richtlinie für einmalige Bedarfe

Fassung vom 27.01.2014

Seite 1

Verwaltungsvorschrift der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung einmaliger Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Bekleidung, für Schwangerschaft und Geburt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

- Richtlinie für einmalige Bedarfe -

1. Allgemeines

Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht vom Regelbedarf (§ 28 SGB XII/§§ 20, 23 S. 1 Nr. 1 SGB II) umfasst. Sie werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Bedarf gesondert erbracht.

Für die Gewährung von Leistungen für die genannten einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II ist die Landeshauptstadt Magdeburg sachlich zuständig (§ 97 SGB XII/ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Für Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgen in der Richtlinie keine Erläuterungen, da insoweit für den Bereich des SGB II eine sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg nicht besteht.

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

2. Umfang der Leistungen für einmalige Bedarfe

Nach § 31 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II können nur Leistungen für die dort abschließend aufgezählten Bedarfslagen erbracht werden.

Sollte die Situation entstehen, dass ein (sonstiger) unabweisbar gebotener und vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster Bedarf tatsächlich nicht gedeckt werden kann, weil beispielsweise nicht angespart wurde oder mehrere größere Anschaffungen gleichzeitig erforderlich sind, so fällt dies unter § 37 Abs. 1 SGB XII bzw. § 24 Abs. 1 SGB II.



Richtlinie für einmalige Bedarfe

Fassung vom 27.01.2014

Seite 2

Der Gesetzgeber hat keine konkreten Festlegungen getroffen, in welchem Maß Leistungen nach § 31 SGB XII bzw. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II gewährt werden. Es ist demnach Sache des Leistungsträgers die unbestimmten Rechtsbegriffe auszufüllen und das Maß der jeweiligen Leistungen festzulegen.

Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, dem Bedürftigen die Mittel zur Führung einer Existenz auf dem Niveau eines durchschnittlichen Lebensstandards zur Verfügung zu stellen. Um ähnlich wie Nichthilfempfangen leben zu können, muss ein Hilfeempfänger lediglich mit denjenigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, die er zu einer bescheidenen, am Lebensstandard wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungskreise orientierten Lebensführung benötigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1993, FEVS 44, 362).

Pauschale Geldbeträge für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung sind so zu bemessen, dass der Hilfebedürftige mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann. Die Höhe der Pauschalen muss auf der Grundlage von Bezugsquellen, Preislisten etc. nachvollziehbar sein (BSG, Urteil vom 13.4.2011, B 14 AS 53/10 R).

2.1 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Erstaussstattungen für die Wohnung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger erstmals Wohnraum beziehen und deshalb über eine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten nicht verfügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger

- erstmals notwendigerweise einen eigenen Hausstand gründen,
- nach der Haft erstmals Wohnraum beziehen und während der Haft der vor der Haft bewohnte Wohnraum aufgegeben wurde,
- erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten einreisen,
- nach einem Wohnungsbrand Ersatz benötigen, wenn Versicherungsschutz nicht bestand,
- als Obdachlose erneut Wohnraum beziehen und eine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten nicht mehr vorhanden ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es nach der Rechtsprechung auch den Fall einer Erstaussstattung bezogen auf einzelne Bedarfsgegenstände geben kann, die zuvor im Haushalt noch nicht vorhanden waren oder begründet nicht mehr vorhanden sind und deshalb angeschafft werden müssen. Diese Fälle sind von einem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, abzugrenzen. Der Hilfesuchende hat im Zweifel nachzuweisen bzw. zumindest glaubhaft zu machen, dass es sich nicht um Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf handelt.

Beispiele hierfür sind: die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes statt eines Kinderbettes (BSG, Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R); wenn nach einer Trennung/Scheidung der Hausrat hinsichtlich beim Partner verbliebener notwendiger Grundausstattung oder Haushaltsgeräte ergänzt werden muss (BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R); wenn bei einem vom Leistungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung vorhandene Ausstattungsgegenstände allein hierdurch unbrauchbar geworden sind (BSG, Urteil vom 1.7.2009, B 4 AS 77/08 R); die erstmalige Anschaffung einer Küche/ eines Kühlschranks/ einer Kochgelegenheit, weil die vorherige Wohnung über eine vermietete Einbauküche verfügte; ...



Richtlinie für einmalige Bedarfe

Fassung vom 27.01.2014

Seite 3

Die Ausstattung mit dem begehrten Gegenstand muss eine erstmalige Ausstattung in diesem Sinne sein, der Gegenstand selbst muss dem Grunde nach angemessen sein und zu den Bedarfen (Erstaussstattungen für die Wohnung, Haushaltsgeräte) gehören. Dies ist z.B. bei Geräten zur Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen (Fernseher, Radio, Computer, Telefon, ...) nicht der Fall (vgl. BSG, Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R).

Bei leistungrechtlich nicht notwendigen Umzügen scheidet die Anerkennung eines hierdurch hervorgerufenen Bedarfes an Erstaussstattungen für die Wohnung aus.

Realisierbare Ansprüche gegen den Ehepartner/Lebenspartner gehen der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattung vor.

Welche Bedarfe - soweit nicht bereits vorhanden - als Erstaussstattung für Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte anzuerkennen sind und welche Leistungen hierfür zu gewähren sind ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Richtlinie.

Der Bedarf an Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist - sofern es sich um nicht nur geringfügige Bedarfe handelt - in der Regel durch Hausbesuch zu prüfen.

2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Komplette Erstaussstattungen für Bekleidung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger aus nachvollziehbaren Gründen über keinerlei Grundaussstattung an Bekleidung verfügen. Dies ist im Grunde nur bei außergewöhnlichen Fallgestaltungen denkbar (z.B. Wohnungsbrand).

Ersatzbeschaffung von verschlissener Bekleidung oder Veränderungen in der Kleidungsgröße begründen keinen Bedarf an Erstaussstattungen. Ebenso wenig begründen Kur- und Krankenhausaufenthalte usw. einen solchen Bedarf.

Teilweise Erstaussstattungen können jedoch in Betracht kommen, wenn sich die Lebensumstände ganz erheblich ändern und deshalb in einem Umfang Bekleidungsstücke anzuschaffen sind, der einer Erstaussstattung nahe kommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger

- nach der Haft nicht mehr über eine Grundaussstattung an Bekleidung verfügen,
- erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne Grundaussstattung an Bekleidung einreisen.

Der Bedarf an Erstaussstattung für Bekleidung kann durch Hausbesuch geprüft werden.

Erstaussstattungen für Umstandskleidung und Geburt werden bei entsprechend fortgeschrittener Schwangerschaft bzw. rechtzeitig vor Geburt des Kindes gewährt.

Der Bedarf an Erstaussstattungen für Umstandskleidung und Geburt ist nur in begründeten Fällen durch Hausbesuch zu prüfen.

Welche Bedarfe - soweit nicht bereits vorhanden - als Erstaussstattung Bekleidung anzuerkennen sind und welche Leistungen hierfür zu gewähren sind ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Richtlinie.



Richtlinie für einmalige Bedarfe

Fassung vom 27.01.2014

Seite 4

3. einmalige Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, für Schwangerschaft und Geburt bei nicht laufender Bedürftigkeit

Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden nach § 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus leistungsrechtlich einzusetzenden Einkommen und Vermögen, nicht voll decken können.

In diesem Falle kann nach § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Das im Entscheidungsmonat über dem Bedarfssatz nach SGB XII bzw. SGB II liegende Einkommen (übersteigendes Einkommen) ist grundsätzlich in voller Höhe auf den einmaligen Bedarf anzurechnen. Über diesen Betrag hinaus, können bis zu sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf angerechnet werden. Zum Monat der Hilfestellung treten mithin weitere sechs Monate hinzu, so dass das Einkommen von bis zu sieben Monaten berücksichtigt werden kann (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. 8. 1992, FEVS 43, 177; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.06.1996, FEVS 47, 364; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. 4. 1999, FEVS 51, 141).

Hierzu ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfesuchenden in der nächsten Zeit anzustellen. Der Leistungsträger hat danach nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit er von der eingeräumten Möglichkeit zur Anrechnung weiterer Monatseinkommen Gebrauch macht. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.).

Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass für Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung sowie für Schwangerschaft und Geburt angespart werden kann, da der Bedarf nicht plötzlich und unvorhersehbar auftritt. Größere Anschaffungen werden von fast allen Bevölkerungsschichten über längere Zeiträume durch Anspar- oder Abzahlvorgänge ermöglicht. Ein Wirtschaftsverhalten dieser Art ist auch einem Hilfesuchenden zuzumuten.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Ausübung des Ermessens wird folgende Festlegung getroffen:

- bei Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind im Regelfall sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen (insgesamt also sieben),
- bei Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind im Regelfall drei weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen (insgesamt also vier).

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn ein Hilfesuchender bzw. die Bedarfsgemeinschaft mittellos ist und der Bedarf zudem absolut unaufschiebbar ist.

Zur Begründung ist im Bescheid auf die ermessensbindenden Regelung dieser Richtlinie und die im Einzelfall nicht vorliegende Abweichung vom Regelfall zu verweisen. Bei von der Vorgabe abweichenden Entscheidungen sind die Gründe im Einzelfall darzustellen.



Richtlinie für einmalige Bedarfe

Fassung vom 27.01.2014

Seite 5

4. Form der Leistung

Die Leistungen können nach der gesetzlichen Regelung als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§§ 10 Abs. 3, 17 Abs. 2, 31 Abs. 3 SGB XII/ § 24 Abs. 3 S. 5, 6 SGB II).

Es können auch gut erhaltene gebrauchte Gegenstände als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 27. 7. 1990, FEVS 41, 71; BVerwG, Urteil vom 14. 3. 1991, FEVS 41, 397; OVG Hamburg, Urteil vom 5. 12. 1997, FEVS 48, 496; OVG Koblenz, Beschluss vom 20. 9. 2000, FEVS 52, 109).

Insbesondere hinsichtlich der Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie der Leistungen für Kinderbett und Kinderwagen bestehen keine Bedenken, den Bedarf auch durch gut erhaltene Gebrauchtwaren als Sachleistung zu decken. Bei der Beschaffung von Möbeln und Großgeräten ist die Gewährung von Sachleistungen statt Geldleistungen im Allgemeinen zulässig (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. 4. 1997, FEVS 48, 121; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. 6. 1998, FEVS 49, 168, VG Magdeburg, Beschluss vom 31.03.2000, 6 B 123/00 MD n.V.).

Es ist vom jeweiligen Leistungsbereich festzulegen, ob die Leistungen in Form einer Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Die in den Anlagen zur Richtlinie festgelegten pauschalen Beträge sind verbindlich.

5. Anlagen, Anpassung

Die Anlagen sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift. Die Befugnis zur Anpassung der Richtlinie an gesetzliche Änderungen, die aktuelle Preisentwicklung und die aktuelle Rechtsprechung liegt beim Sozial- und Wohnungsamt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde zum Zeitpunkt der jeweils im Kopf genannten Fassung von der Amtsleitung des Sozial- und Wohnungsamtes in Kraft gesetzt.

Sie gilt grundsätzlich ab diesem Datum in der jeweiligen Fassung. Soweit Anpassungen an die aktuelle Rechtslage bzw. Rechtsprechung vorgenommen werden, ist zu beachten, dass hier ggf. auch eine rückwirkende Anwendung z.B. für nicht rechtskräftig entschiedene Fälle erforderlich ist.